



F.E.C.C.I.A.

*Fédération Européenne des Cadres de la Chimie
et des Industries Annexes*

33, Avenue de la République

F - 75011 PARIS

tél.: +33 1 42 28 28 05

fax: +33 1 42 28 12 99

Mitglied der Confédération Européenne des Cadres (CEC European Managers)

STATUTEN DES EUROPÄISCHEN VERBANDES DER FÜHRUNGSKRÄFTE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE (FEDERATION EUROPEENNE DES CADRES DE LA CHIMIE ET INDUSTRIES ANNEXES F.E.C.C.I.A.)

Statuten beschlossen am 8. Juni 1956, abgeändert am 22. Oktober 1964, am 20. und 22. September 1968 und am 29. Oktober 1994, am 28. September 2009, am 25. Mai 2012 und am 17. März 2015.

Bis zum Jahr 1994 lautete die Bezeichnung FEDERATION INTERNATIONALE DES CADRES DE LA CHIMIE ET INDUSTRIES ANNEXES (F.I.C.C.I.A.) (Internationaler Verband der Führungskräfte der chemischen Industrie). Im Rahmen der internationalen Verbandsaktivitäten wird die frühere Bezeichnung de facto weiterhin verwendet. Die FEDERATION INTERNATIONALE DES CADRES DE LA CHIMIE ET INDUSTRIES ANNEXES wird mit den Anfangsbuchstaben F.I.C.C.I.A. bezeichnet. Die F.I.C.C.I.A. ist ein Berufsverband der CONFEDERATION INTERNATIONALE DES CADRES (C.I.C.).

ARTIKEL I

- a) Die nachstehenden nationalen Organisationen der leitenden Angestellten der chemischen Industrie:
- Association of Management and Professional Staff (AMPS)
Transport House, Merchant Quay,
Salford,
UK – Lancashire M50 3SG
 - Fédération Nationale des Syndicats du Personnel d'Encadrement des Industries chimiques et Connexes (CFE-CGC CHIMIE),
33, Avenue de la République,
F – 75011 PARIS
 - Federazione Nazionale Dirigenti Aziende Industriali (FEDERMANAGER)
Via Ravenna 14,
I – 00161 ROMA

- Federacion Quimica de la Confederacion de Cuadros (FEQUICC)
c/CCP – Confederacion de Cuadros y Profesionales
Calle Vallehermoso 78 – 2a planta
E – 28015 MADRID
- Ledarna – Sveriges Cheforganisation
S:t Eriksgatan 26
SE-102 22 Stockholm
- Lederne – the Norwegian Organisation of Managers and Executives
Storgt. 25
N-0184 Oslo
- Verband angestellter Akademiker und Leitender Angestellter der chemischen
Industrie e.V. (VAA),
MOHRENSTRASSE 11-17,
D – 50670 KÖLN

bilden die FEDERATION EUROPEENNE DES CADRES DE LA CHIMIE ET INDUSTRIES ANNEXES (F.E.C.C.I.A.), für welche gegenständliche Statuten gelten.

- b) Die FEDERATION EUROPEENNE DES CADRES DE LA CHIMIE ET INDUSTRIES ANNEXES wird im weiteren mit den Anfangsbuchstaben F.E.C.C.I.A. bezeichnet.
- c) Die F.E.C.C.I.A. ist ein Berufsverband der CONFEDERATION EUROPEENNE DES CADRES (CEC European Managers); sie ist ausschließlich beruflicher Natur und enthält sich jeglicher politischer oder konfessioneller Tätigkeit.
- d) Leitende Angestellte sind angestellte Geistesarbeiter, deren Funktionen Folgendes beinhalten: Führungsaufgaben, Verantwortung, Initiative, mit Ausnahme von Personen, die aufgrund der Gesetzgebung ihres Landes ausschließlich als Arbeitgeber anzusehen sind.
- e) Verbände, die gleichzeitig leitende Angestellte und Büro- bzw. Handelsangestellte vertreten, gehören gemäß der von der C.E.C. festgelegten Definition nur für die Sektionen Leitende Angestellte der F.E.C.C.I.A. an und entrichten nur für diese Mitgliedsbeiträge.

ARTIKEL II

Im Rahmen der von der C.E.C. festgelegten Zwecke verfolgt die F.E.C.C.I.A. folgende Ziele:

- a) Beobachtung und Verteidigung gemeinsamer, beruflicher Interessen,
- b) Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder sowie Wahrung ihrer allgemeinen Interessen durch alle geeigneten Maßnahmen,

- c) Bestmögliche Entwicklung der beruflichen Weiterbildung und des Verantwortungsbewußtseins der leitenden Angestellten im Geiste europäischer Zusammenarbeit,
- d) Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände und ihrer Mitglieder in allen europäischen Organisationen, geographisch gesehen überall dort, wo die F.E.C.C.I.A. Mitglieder vereint und der Berufsstand Interessen besitzt.

ARTIKEL III – GESCHÄFTSSITZ

Der Geschäftssitz der F.E.C.C.I.A. befindet sich in 33, Avenue de la République, 75011 PARIS. Er kann durch Entscheidung der Generalversammlung verlegt werden.

ARTIKEL IV – BEITRITTE

- a) Die F.E.C.C.I.A. kann in ihren Reihen Gewerkschaftsverbände oder Gewerkschaften leitender Angestellter, jede nationale Berufsorganisation, die leitende Angestellte der chemischen und verwandter Industrien umfasst und in ihrem Land Berufsvertretungscharakter hat, aufnehmen; ein solcher Beitritt unterliegt gegebenenfalls der Zustimmung der Gründungsorganisation, die das betreffende Land bereits vertritt.
- b) Die F.E.C.C.I.A. kann auch „gemischte“ Organisationen leitender Angestellter der chemischen Industrie, d.h. Organisationen von leitenden Angestellten, die gleichzeitig Arbeitgeber, Arbeitnehmer und unabhängige Mitglieder vertreten, als „korrespondierende Mitglieder“ zulassen.

Solche „korrespondierenden Mitglieder“ können mit beratender Stimme an Generalversammlungen oder technischen Sitzungen teilnehmen. Jedes Beitrittsansuchen ist vom zuständigen Organ der antragstellenden Gruppierung schriftlich und unter Anlage der Statuten derselben zu stellen.

- c) Der Vorstand prüft den Antrag. Er hat die Befugnis, eine vorübergehende Aufnahme zu beschließen. Der definitive Beitritt wird bei der nächsten Generalversammlung beschlossen.

ARTIKEL V – RÜCKTRITT – AUSSCHLUSS

- a) Die Mitgliedschaft bei der F.E.C.C.I.A. kann durch Einbringung einer Kündigung mit einer sechsmonatigen Frist beendet werden, entweder durch eigenen Rücktritt oder durch Ausschluss.
- b) Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit jeden Mitgliedsverband, dessen Tätigkeit den Zielsetzungen der F.E.C.C.I.A. nachteilig sein könnte oder der seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt, ausschließen.

- c) In jedem Fall ist der Verband, dessen Ausschluss geplant ist, vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes darüber zu informieren und dessen schriftliche Antwort zu prüfen. Die Unterlassung einer Beantwortung innerhalb von drei Monaten gilt als Akzeptanz des Ausschlusses.

ARTIKEL VI

Die Mitgliedsverbände behalten ihre vollständige Autonomie, ihre nationale Rechtspersönlichkeit getrennt von jener der F.E.C.C.I.A. In ihren jeweiligen Ländern können ihnen durch keinerlei Entscheidung der F.E.C.C.I.A. Verbindlichkeiten entstehen.

ARTIKEL VII

Die leitenden Organe der F.E.C.C.I.A. sind:

- 1 – die Generalversammlung,
- 2 – der Vorstand,
- 3 – die Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, um berufliche und wirtschaftliche Fragen zu untersuchen, deren Schlußfolgerungen dem Vorstand zu unterbreiten sind.

ARTIKEL VIII – ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- a) Die Generalversammlung ist das grundlegende Organ der F.E.C.C.I.A. Sie legt die allgemeine Ausrichtung fest und kontrolliert die Aktivitäten des Vorstandes.
- b) Sie ist verpflichtet, über den Tätigkeits- und Finanzbericht, den Haushaltsplan (Einnahmen und Ausgaben), Statutenänderungen und eventuell zu allen Fragen, die vom Vorstand in Bezug auf Vorschläge der Mitgliedsverbände bzw. von den Rechnungsprüfern oder ihren Stellvertretern auf die Tagesordnung gesetzt werden, zu befinden. Sie genehmigt die Geschäftsordnung.
- c) Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsverbände. Deren Anzahl wird durch die Geschäftsordnung festgelegt. Bei der ersten Generalversammlung verfügt jeder Verband über drei Stimmen.
- d) Die Generalversammlung wird in Abstimmung mit der Geschäftsstelle vom Präsidenten des Verbandes mindestens ein Monat im Voraus mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail und unter Anlage der Tagesordnung und des Budgetentwurfs einberufen.

- e) Den Vorsitz führt der Präsident des Verbandes bzw. im Fall einer Verhinderung der Vize-Präsident oder jedes andere, vom Vorstand bestimmte Mitglied.

Sie faßt Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Im Fall einer Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Eine Vertretung ist mit einfacher Vollmacht und unter den von der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zulässig.

Jede Statutenänderung bzw. jeder Ausschluss erfordert hingegen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Delegierten.

- f) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend bzw. vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann gültige Beschlüsse fassen kann, unabhängig davon, wie viele Delegierte anwesend bzw. vertreten sind.
- g) Die ordentliche Generalversammlung tritt zumindest alle drei Jahre zusammen, wenn möglich im ersten Halbjahr.

ARTIKEL IX

In dringenden Fällen kann der Präsident bzw. bei Verhinderung der Vorstand unter den in Artikel VIII festgelegten Bedingungen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Diese Versammlung hat dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Generalversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend bzw. vertreten sind.

ARTIKEL X – VORSTAND

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ der F.E.C.C.I.A. Er führt alle Tätigkeiten aus, die für das gute Funktionieren der F.E.C.C.I.A. erforderlich sind. Er kann auf seine Verantwortung hin jede von ihm gewählte Person bevollmächtigen. Er erstellt die Geschäftsordnung und gewährleistet ihre Anwendung.
- b) Der Vorstand legt der Generalversammlung den Haushaltsplan vor. Er muss alle Wünsche der Mitgliedsverbände auf ihre Tagesordnung setzen.
- c) Der Vorstand umfasst pro Mitgliedsverband grundsätzlich maximal zwei Mitglieder und mindestens ein Mitglied pro Land. Ausnahmsweise kann die Generalversammlung auch eine Person, die nicht einer der Mitgliedsorganisationen angehört, zum Mitglied des Vorstandes wählen.

- d) Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses verfügt über seine eigene Stimme sowie jene der Mitglieder, die ihm eine Vertretungsbefugnis erteilt haben. Jede Abstimmung erfolgt mit Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Im Fall einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

ARTIKEL XI – GESCHÄFTSSTELLE

Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen und für die Dauer von drei Jahren eine Geschäftsstelle, bestehend aus:

- 1 – dem Präsidenten,
- 2 – dem bzw. den Vizepräsidenten,
- 3 – dem Generalsekretär, dem stellvertretenden Generalsekretär und dem Schatzmeister.

Der Präsident ist für das ordentliche und statutengemäße Funktionieren der F.E.C.C.I.A. verantwortlich. Er unterzeichnet alle für die F.E.C.C.I.A verbindlichen Dokumente. Er ist mit der Abwicklung der Sitzungen und Versammlungen betraut. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen vom Vorstand bestimmten Vize-Präsidenten vertreten.

ARTIKEL XII – RECHNUNGSPRÜFER

Die Kontrolle der Finanzgebahrung der F.E.C.C.I.A. obliegt den Rechnungsprüfern bzw. ihren Stellvertretern. Sie sind ausschließlich der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

ARTIKEL XIII

Jede Funktion im Rahmen der F.E.C.C.I.A. erfolgt ehrenamtlich.

ARTIKEL XIV

Im Fall einer von der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ausgesprochenen Auflösung ist die Geschäftsstelle mit der Liquidation der Aktiva der F.E.C.C.I.A. beauftragt.

Urkundlich dessen, am 17. März 2015

Antonio PARANHOS NETO
Generalsekretär
(Unterschrift)

Philippe JAEGER
Vize-Präsident
(Unterschrift)